

## OLG Nürnberg

### § 115 StVollzG

#### (Feststellungsinteresse zur Vorbereitung eines Amtshaftungs- oder Schadensersatzprozesses)

Ein Feststellungsinteresse des Betroffenen an der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit einer gegen seine Person von der Justizvollzugsanstalt angeordneten inzwischen aber erledigten Maßnahme im Antragsverfahren nach § 109 StVollzG ist zu verneinen, wenn außer der Vorbereitung eines Amtshaftungs- oder Schadensersatzprozesses kein sonstiges berechtigtes Interesse des Betroffenen an der Rechtswidrigkeitsfeststellung besteht. Hierfür steht dem Betroffenen ausschließlich der Zivilrechtsweg offen (Anschluss an KG Berlin NJW 1997, 563).

*Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 22. November 2012 - 2 Ws 633/12*

#### Gründe:

##### I.

Mit Beschluss vom 5.9.2012 hat die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing den Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Strafgefangenen vom 20.2.2012 in Form des abgeänderten Antrags vom 7.5.2012 als unzulässig verworfen.

Gegen diesen, seinem Bevollmächtigten am 10.9.2012 zugestellten Beschluss hat der Verurteilte mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 10.10.2012, eingegangen am gleichen Tag, form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt.

Die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg hat mit Schreiben vom 23.10.2012 beantragt, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Der Verurteilte hat mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 8.11.2012 zum Antrag der Generalstaatsanwaltschaft eine Stellungnahme abgegeben.

Der Senat nimmt im Übrigen auf die angegriffene Entscheidung und die genannten Schreiben vollumfänglich Bezug.

##### II.

**1.** Die Rechtsbeschwerde ist nicht zulässig, weil die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 208 BayStVollzG in Verbindung mit § 116 StVollzG nicht gegeben sind.

**a)** Nach diesen Bestimmungen ist die Rechtsbeschwerde nur zulässig, wenn die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung geboten ist, um entweder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, was der Senat aufgrund der ausreichenden tatsächlichen Feststellungen, den rechtlichen Erwägungen im angegriffenen Beschluss und dem Rechtsbeschwerdevorbringen überprüfen konnte. Es ist weder davon auszugehen, dass der vorliegende Einzelfall Anlass gibt, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtschöpferisch auszufüllen, noch ist ersichtlich, weshalb die Rechtsbeschwerde zur Vermeidung der Entwicklung einer unterschiedlichen Rechtsprechung geboten ist. Es liegt in diesem konkreten Einzelfall eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer über die Zulässigkeit eines Antrags auf nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit von inzwischen erledigten besonderen Sicherungsmaßnahmen vor, der unter Berücksichtigung der individuellen Gesichtspunkte eine darüber hinausgehende grundsätzliche Bedeutung nach Art. 208 BayStVollzG in Verbindung mit § 116 Abs. 1 StVollzG entgegen der Annahme des Beschwerdeführers nicht zukommt.

**b)** Die Strafvollstreckungskammer ist von der obergerichtlichen Rechtsprechung zum Feststellungsinteresse und damit zum Rechtsschutzbedürfnis des Beschwerdeführers für einen Antrag auf nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit von inzwischen erledigten Maßnahmen nicht abgewichen.

Das Feststellungsinteresse bedeutet kein rechtliches, sondern ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. In der Rechtsprechung haben sich drei Fallgruppen herausgebildet, bei denen ein solches Interesse bejaht werden kann: Bei einem Rehabilitationsinteresse aufgrund des diskriminierenden Charakters, bei konkreter Wiederholungsgefahr und zur Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses.

Die Strafvollstreckungskammer hat aufgrund des Vortrags des Beschwerdeführers im Schreiben seines Bevollmächtigten zur Wiederholungsgefahr und seiner Absicht gegen den Freistaat Bayern einen Schadensersatzanspruch geltend machen zu wollen, ein Feststellungsinteresse des Beschwerdeführers zutreffend verneint.

**aa)** Ob sich ein Feststellungsinteresse des Beschwerdeführers im Antragsverfahren nach §§ 109 ff StVollzG aufgrund eines Rehabilitationsinteresses wegen einer gravierenden Grundrechtsverletzung ergeben könnte, kann vorliegend offen bleiben, da der Strafgefangene ein solches nicht geltend gemacht hat. Im Schreiben seines Bevollmächtigten vom 7.5.2012, in welchem der Verurteilte, nach der Rückverlegung aus der Justizvollzugsanstalt S... in die Justizvollzugsanstalt Sc..., beantragte, die Rechtswidrigkeit der durch die Justizvollzugsanstalt S... angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahmen nachträglich festzustellen, hat er sein Feststellungsinteresse allein mit einer bestehenden Wiederholungsgefahr und seiner Absicht, gegen den Freistaat Bayern einen Schadensersatzanspruch geltend machen zu wollen, begründet.

An diesen Vortrag des Antragstellers war die Strafvollstreckungskammer wegen des im Antragsverfahren nach §§ 109 ff StVollzG geltenden Verfügungsgrundsatzes (Dispositionsmaxime) gebunden (vgl. Callies/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz 11. Aufl. Rdn. 2; Arloth, StVollzG 3. Aufl. Rdn. 1).

**bb)** Eine sich konkret abzeichnende Wiederholungsgefahr ist bezogen auf die vom Strafgefangenen bestrittenen Vorfälle, die zu dessen Verlegung in die Justizvollzugsanstalt S... und den dort angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahmen führten, nicht erkennbar. Es handelte sich um Anordnungen in einer einmaligen Situation aufgrund bestimmter Vorfälle und es ist nicht anzunehmen, dass sich ein solcher Lebenssachverhalt mit den gleichen oder auch nur ähnlichen Folgen absehbar wieder ereignen könnte.

**cc)** Zur Vorbereitung der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs des Strafgefangenen gegen den Freistaat Bayern ist die Feststellung der Rechtswidrigkeit der erledigten Maßnahmen im Antragsverfahren nach §§ 109 ff StVollzG ebenfalls nicht erforderlich. Sobald die Rechtswidrigkeit bereits im Verfahren nach §§ 109 ff StVollzG rechtskräftig festgestellt wurde, mag das Zivilgericht nach dem vom Beschwerdeführer zitierten Beschluss des Bundesgerichtshofs (StV 2005, 343) daran gebunden sein; hieraus ergibt sich aber kein Anspruch auf Feststellung der Rechtswidrigkeit im Antragsverfahren nach §§ 109 ff StVollzG durch Umstellung des Antrags. Eine etwaige Rechtswidrigkeit kann im Amtshaftungsprozess selbst geprüft werden. Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Stuttgart (NStZ 1986, 431) gilt auch für den vorliegenden Fall. Die Tatsache, dass im Zeitpunkt der Erledigung bereits ein Antragsverfahren nach §§ 109 ff StVollzG anhängig war, führt zu keiner anderen Beurteilung. Da die Vorbereitung eines Zivilprozesses das einzige schutzwürdige Interesse darstellen würde, kann sich kein Anspruch

auf Feststellung der Rechtswidrigkeit im Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz durch Umstellung des Antrags ergeben, da ihm die Möglichkeit der Feststellung der Rechtswidrigkeit im angestrebten Amtshaftungsprozess verbleibt (so auch KG Berlin NJW 1997, 563).

Der Verweis auf diese Entscheidung des Kammergerichts bei Arloth (a.a.O. § 115 Rdn. 8) ist insoweit missverständlich, da dieses ein Feststellungsinteresse zur Vorbereitung eines Amtshaftungs- oder Schadensersatzprozesses, ohne dass es auf eine offenbare Aussichtslosigkeit eines solchen Prozesses abstellt, verneint. Vorliegend würde, auch wenn es nach der Rechtsauffassung des Senats nicht darauf ankommt, auch die einschränkende Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 25.1.2000 (NStZ 2001, 414) nichts ändern, da eine Entscheidungsreife im Antragsverfahren im Zeitpunkt der Erledigung der von der Justizvollzugsanstalt S... angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahmen nicht vorgelegen hat. Über den vom Strafgefangenen gestellten Antrag auf nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahmen hätte die Strafvollstreckungskammer ohne weitere Ermittlungen nicht entscheiden können. Der Antragsteller hat nicht nur die tatsächlichen Vorgänge in der Justizvollzugsanstalt Sc... am 26.1.2012 bestritten, sondern auch vorgetragen, dass die zu den angeblichen Vorfällen führende Durchsuchung rechtswidrig gewesen sei. Demzufolge sei auch das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Ohne weitere Aufklärung der Hintergründe und des genauen Ablaufs der Vorfälle in der Justizvollzugsanstalt Sc... vom 26.1.2012, insbesondere durch Nachfrage in derselben und durch Beiziehung der Akten des besagten Ermittlungsverfahrens gegen den Strafgefangenen, hätte die Strafvollstreckungskammer auch nicht über die Rechtswidrigkeit der von der

Justizvollzugsanstalt S... im Zuge der Verlegung des Strafgefangenen angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahmen befinden können.

**2.** Die Rechtsbeschwerde ist auch nicht zulässig, soweit der Beschwerdeführer in seiner Begründung nunmehr vorträgt, dass die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde wegen seines sich aus Art. 19 Abs. 4 GG ergebenden Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz geboten sei. Die Behauptung, dass die von der Justizvollzugsanstalt S... angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahmen rechtswidrig waren und er dadurch einen gravierenden Eingriff in seine Grundrechte erlitten habe, spielt für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde als solche keine Rolle. Das sich aus einem solchen gravierenden Eingriff ergebende Interesse des Betroffenen an einer Rehabilitierung vermag zwar ein Feststellungsinteresse im Sinne von § 115 Abs. 3 StVollzG zu begründen, für eine solche Feststellung ist indes im Rechtsbeschwerdeverfahren kein Raum (vgl. Callies/Müller-Dietz a.a.O. § 115 Rdn. 16; Arloth a.a.O. § 115 Rdn. 11). Auch die Tatsache, dass die Strafvollstreckungskammer in ihrem Beschluss vom 5.9.2012 insoweit Ausführungen im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit bei der Verneinung eines Feststellungsinteresses des Beschwerdeführers gemacht hat, ändert hieran nichts, da die Prüfung des Vorliegens eines Rehabilitationsinteresses aufgrund einer gravierenden Grundrechtsverletzung, gemäß den obigen Ausführungen (vgl. II. 1. b) aa)), der Strafvollstreckungskammer, mangels eines Berufens des Antragstellers hierauf, entzogen war.